



Landratsamt Hof, Postfach 32 60, 95004 Hof

Hegegemeinschaft Rehau  
z:H. Herrn Hegegemeinschaftsleiter  
Norbert Wolf  
Prex 25  
95194 Regnitzlosau

## Landratsamt Hof

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unser Zeichen: 7533/13.1-301

Ansprechpartner: Herr Zirbs  
Zimmer-Nr.: 050  
Telefon: 09281/57-260  
Telefax: 09281/57-470  
thomas.zirbs@landkreis-hof.de

**Datum: 22.10.2018**

**Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJG) vom 29.09.1976 (BGBl I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2017 (BGBl I S. 1226) und des Bayer. Jagdgesetzes - BayJG - (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl S. 958);  
Aufhebung der Schonzeit für Rotwildspießler und Rotwildschmaltiere zur Vermeidung von Schäden in der Forstwirtschaft**

Das Landratsamt Hof erlässt in vorbezeichneter Angelegenheit folgende

## **A n o r d n u n g :**

1. Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden wird die Schonzeit für Rotwildspießler und Rotwildschmaltiere für die Zeit vom 1. bis 31. Mai in den Jagdjahren 2019/20 bis 2021/22 für die Jagdreviere der Hegegemeinschaft Rehau aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
3. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

## **A u f l a g e n :**

1. Der Abschuss darf nur von Personen erfolgen, die im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind.

Seite 1 von 3

Dienstgebäude:  
Schaumbergstraße 14  
95032 Hof

Zentrale:  
Telefon: 09281 / 57 - 0  
Telefax: 09281 / 58340  
Internet: [www.landkreis-hof.de](http://www.landkreis-hof.de)  
E-Mail: [poststelle@landkreis-hof.de](mailto:poststelle@landkreis-hof.de)

Öffnungszeiten:  
Mo, Do 7:30 – 16:00 Uhr  
Di, Mi 7:30 – 14:00 Uhr  
Fr 7:30 – 12:30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:  
HofBus Linien 1, 8  
Haltestelle „Lindenbühl“  
Regionalbus Linie 17  
Haltestelle Landratsamt

Konten der Kreiskasse Hof:  
Sparkasse Hochfranken  
IBAN: DE68 7805 0000 0430 0068 66  
BIC: BYLADEM1HOF  
Postbank Nürnberg  
IBAN: DE72 7601 0085 0021 8498 57  
BIC: PBNKDEFF

Die Annahmezeiten der Kfz-Zulassungsstelle enden jeweils eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.

2. Die tierschutz- und fleischhygienerechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

## **Gründe:**

### **I.**

Waldbesitzer haben sich wegen Schälschäden an das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gewandt, das die Schadenssituation dokumentiert hat. Mit Bescheid des Landratsamtes Hof vom 15.04.2016 Az. 7533/13.1-301 wurde die Schonzeit für Rotwildspießler und Rotwildschmaltiere für die Jagdjahre 2016/17 bis 2018/19 nach Anhörung des Jagdberaters und des Jagdbeirates verkürzt.

Nachdem sich die Situation der Schälschäden durch Rotwild in der Hegegemeinschaft Rehau nicht verändert hat, hat die Hegegemeinschaft Rehau, vertreten durch den Hegegemeinschaftsleiter Norbert Wolf, Prex 25, 95194 Regnitzlosau am 10.09.2018 die Vorziehung des Abschussbeginns auf 1. Mai für Rotwildspießler und Rotwildschmaltiere zur Vermeidung von übermäßigen Schäden für die nächsten 5 Jagdjahre beantragt.

Der zuständige Jagdberater des Landkreises Hof Herr Klaus Hartwich hat den beantragten vorzeitigen Abschussbeginn für Rotwildspießler und Rotwildschmaltiere für 3 Jagdjahre zugestimmt.

### **II.**

1. Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Hof sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayRS 2010-I)).
2. Gemäß § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes i.V.m. Art. 33 Abs. 3 und 5 des Bayer. Jagdgesetzes kann das Landratsamt als zuständige Behörde anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von der Schonzeit innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu vermindern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl notwendig ist. Dies gilt auch, wenn durch das vermehrte Auftreten Schäden an den landwirtschaftlich und/oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen verursacht werden, die den Eigentümern nicht zugemutet werden können. Dies setzt voraus, dass andere Mittel zur Abwehr versagen oder für den Betroffenen wirtschaftlich nicht zumutbar sind.

Bei den Revieren der Hegegemeinschaft Rehau handelt es sich um rotwildfreizuhaltende Reviere, die nach § 17 Abs. 2 AVBayJG rotwildfreizumachen und zu halten sind. Die Aufhebung der Schonzeit für Rotwildspießler und Rotwildschmaltiere ist ein Teil des notwendigen Maßnahmenkataloges um diese Regelung umzusetzen.

Da aufgrund der vorhandenen belegten Schälschäden Maßnahmen zu ergreifen sind, die

keinen dauerhaften Rotwildbestand in der Hegegemeinschaft Rehau begründen, sind die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung gegeben.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Lein  
Oberregierungsrat

